

---

# Betriebs- und Benutzerordnung für das Entsorgungszentrum Kirschenplantage

---

Stand: 07.11.2016

Anschriften: Entsorgungszentrum Kirschenplantage  
Kirschenplantage 1  
34369 Hofgeismar

Umweltfabrik  
Rudolf-Diesel-Str. 3  
34369 Hofgeismar

Betreiber: Abfallentsorgung Kreis Kassel  
Wilhelmshöher Allee 19-21  
34117 Kassel



## Inhalt

1	Geltungsbereich.....	2
2	Allgemeines.....	2
3	Verantwortlichkeiten und Weisungsrecht.....	3
4	Allgemeine Öffnungszeiten.....	3
5	Haftung.....	4
6	Abfallannahme.....	4
7	Entgelte.....	9
8	Zahlungsbedingungen, gesamtschuldnerische Haftung.....	10
9	Verkehr.....	10
10	Brandschutz.....	10
11	Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	10
12	Hinweis auf Gefährdungen.....	11
13	Verhalten im Gefahrenfall.....	12
14	Umweltschutz.....	12
15	Schlussbestimmungen.....	12
16	Inkrafttreten und Gültigkeit.....	12



Gemäß § 17 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel und auf Grundlage des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung erlässt die Betriebsleitung der Abfallentsorgung Kreis Kassel – Eigenbetrieb des Landkreises Kassel – für das Entsorgungszentrum Kirschenplantage (EZK) in Hofgeismar folgende Betriebs- und Benutzerordnung.

## **1 Geltungsbereich**

Das Entsorgungszentrum Kirschenplantage (EZK) wird vom Eigenbetrieb „Abfallentsorgung Kreis Kassel“ betrieben und besteht aus den Anlagenteilen Recyclinghof, Abfallumladestation mit Übergabestelle Elektroaltgeräte, Biokompostierungsanlage und Deponie mit Abfallzwischenlager. Weiterhin gehört die Umweltfabrik (Sickerwasserreinigungs- und Deponiegasverwertungsanlage), die sich im Gewerbegebiete Hofgeismar (Rudolf-Diesel-Str. 3) befindet, zum EZK. Darüber hinaus sind auf dem Gelände die Betriebseinheiten Abfuhrbetrieb, Containerdienst, Werkstatt und Verwaltung stationiert.

Die Betriebs- und Benutzungsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die Ordnung und die betriebliche Sicherheit auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums Kirschenplantage einschließlich der Umweltfabrik und ist Grundlage für die abrechnungsrelevanten Geschäftsbeziehungen. Sie gilt für alle Benutzer des EZK bzw. der Umweltfabrik. Darüber hinaus gilt sie auch für die auf den Betriebsgeländen tätigen Fremdfirmen und Kooperationspartner, Anlieferer, Abholer, Transporteure und Besucher sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallentsorgung Kreis Kassel. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel.

## **2 Allgemeines**

- 2.1 Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
- 2.2 Spätestens mit dem Betreten oder Befahren des Entsorgungszentrums Kirschenplantage bzw. der Umweltfabrik wird die Betriebs- und Benutzerordnung nebst aktueller Entgeltliste anerkannt und gilt als vereinbart. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Betriebs- und Benutzerordnung und die Entgeltliste können im Betriebsgebäude an der Waage im Eingangsbereich eingesehen werden.
- 2.3 Der Eingangsbereich und einzelne Betriebspunkte des Entsorgungszentrums Kirschenplantage werden videoüberwacht.

**Für betriebsfremde Personen und Besucher gilt darüber hinaus:**

- 2.4 Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich des Entsorgungszentrums Kirschenplantage (Waage) betreten, befahren und verlassen werden.
- 2.5 Vor dem Betreten / Befahren des Betriebsgeländes ist eine (An)Meldung an der Waage erforderlich.
- 2.6 Fotografien und Videoaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung.
- 2.7 Die Sozialräume des Betriebspersonals dürfen nicht benutzt werden. Es steht eine Gästetoilette kostenlos zur Verfügung.
- 2.8 Wird wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen, so kann die Betriebsleitung auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt zum Betriebsgelände verweigern.

**3 Verantwortlichkeiten und Weisungsrecht**

- 3.1 Den Weisungen des Betriebspersonals sowie den Betriebsbeauftragten der Abfallentsorgung Kreis Kassel ist Folge zu leisten. Diese Weisungen gehen allen sonstigen Regeln (z.B. Verkehrsregeln und Beschilderungen) vor.
- 3.2 Das auf dem Betriebsgelände eingesetzte Personal der Abfallentsorgung Kreis Kassel oder die von ihnen beauftragte Personen sind für den störungsfreien Betriebsablauf verantwortlich.
- 3.3 Das jeweils zuständige Betriebspersonal hat Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis.

**4 Allgemeine Öffnungszeiten**

Für das Entsorgungszentrum Kirschenplantage gelten folgende Öffnungszeiten:

<b>Werktag</b>	<b>Öffnungszeit</b>
Montag bis Donnerstag	7.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	7.45 Uhr bis 14.30 Uhr
Samstag (nur nach besonderer Vorankündigung)	7.45 Uhr bis 14.30 Uhr

Ohne besondere Zustimmung ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur während der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass spätestens zum Ende der Öffnungszeiten das Betriebsgelände verlassen wird. Nutzungen außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten erfolgen in der Verantwortung der Anlagenleitung und sind mit dieser abzustimmen.

## **5 Haftung**

- 5.1 Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.
- 5.2 Der Betreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die Dritten durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seines Personals auf dem Betriebsgelände des Entsorgungszentrum Kirschenplantage entstanden sind.
- 5.3 Abfallerzeuger, Anlieferer und sonstige Benutzer haften jeweils gesamtschuldnerisch für alle durch ihn verursachten Schäden, einschließlich der Umweltschäden, die durch die Anlieferung unzulässiger Abfälle entstehen.
- 5.4 Der Benutzer hat die Abfallentsorgung Kreis Kassel von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt sinngemäß auch für die Abholer von Abfällen zur Verwertung.

## **6 Abfallannahme**

### **6.1 Allgemeine Annahmebedingungen**

- 6.1.1 An den jeweiligen Anlagen können Abfälle zur Verwertung bzw. zur Beseitigung gemäß der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel bzw. nach der jeweils gültigen Entgeltliste der Abfallentsorgung Kreis Kassel entgegengenommen werden. Gebühren- bzw. entgeltpflichtig für alle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anliefernde. Wenn der Abfallerzeuger mit Einverständnis des Eigenbetriebes eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgibt, ist der Abfallerzeuger gebühren- bzw. entgeltpflichtig und haftet zusammen mit dem Anliefernden als Gesamtschuldner.
- 6.1.2 Es dürfen nur die Abfallarten angeliefert werden, für die die jeweiligen Anlagen zugelassen sind und die den geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben entsprechen. Weitere Einzelheiten sind in den Annahmebedingungen der einzelnen Anlagenteile geregelt (Ziffer 6.2 bis 6.6).
- 6.1.3 Die Abfälle dürfen nur in geeigneten Behältnissen (z.B. Container, Anhänger, Kofferraum usw.) angeliefert werden. Die Behälter müssen verschlossen oder abgedeckt sein, so dass keine Abfälle beim Transport vom Fahrzeug herunterfallen.
- 6.1.4 Abfälle können nur dann angenommen werden, wenn vom Anlieferer Auskunft über Art und Herkunft des Abfalls gegeben wird und die gegebenenfalls erforderlichen Begleitpapiere vorgelegt werden.

- 6.1.5 Wenn zur Ermittlung des zu zahlenden Rechnungsbetrages die Anlieferungsfahrzeuge verwogen werden müssen, ist die Benutzung der Eingangs- und Ausgangswaage zur Bestimmung des Anliefergewichtes erforderlich. Der Anlieferer erhält nach der Ausfahrtsverwiegung ein Exemplar des Wiegescheines, auf dem das Verwiegungsergebnis protokolliert wurde. Kleinanlieferungen bis zu einem Bruttogewicht von 3,5 t (Gesamtgewicht der Abfälle, des Fahrzeugs und ggf. des Anhängers) werden pauschal abgerechnet.
- 6.1.6 Bei Ausfall der Waage kann die Abrechnung der angelieferten Abfälle auf Basis von spezifischen Abfallgewichten erfolgen, die der Eigenbetrieb vorgibt.
- 6.1.7 Bei Betriebsstörungen auf dem Gelände des EZK kann die Annahme von Abfällen entsprechend den Anordnungen der Betriebs- oder Anlagenleitung geändert oder eingestellt werden.
- 6.1.8 Abfälle dürfen weder durchsucht noch Gegenstände aus dem Abfall entnommen werden.
- 6.1.9 Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle zur Feststellung ihrer zulässigen Anlieferung zu untersuchen und nicht zugelassene Abfälle auch nach der Entladung zurückzuweisen. Sollte es notwendig sein, findet eine Nachsortierung angelieferter Abfälle durch das Annahmepersonal statt. Die bei einer Zurückweisung oder Nachsortierung entstehenden Kosten sind gesamtschuldnerisch vom Erzeuger bzw. Anlieferer der Abfälle zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten, die durch die Entsorgung von Fehlsortierungen entstehen.
- 6.1.10 Die Abfälle gehen nach der endgültigen Annahme (nachdem die Einhaltung der Annahmebedingungen festgestellt wurde) in das Eigentum der Abfallentsorgung Kreis Kassel über.
- 6.1.11 Anlieferer von Abfällen haben das Gelände unmittelbar nach dem Abladen zu verlassen.
- 6.2 Zusätzliche Annahmebedingungen Recyclinghof
- 6.2.1 Der Recyclinghof kann nur mit Fahrzeugen befahren werden, deren Gesamtgewicht 3,5 t (einschl. Anhänger) nicht übersteigt. Wird diese Gewichtsgrenze überschritten, werden die Benutzer zu anderen Anlagenteile des EZK umgeleitet.
- 6.2.2 Die Abfälle sind durch den Anliefernden an den für die Abfallarten vorgesehenen Stellen, getrennt nach den vorgegebenen Sortierkriterien, zu entsorgen. Verunreinigungen an den Abladeplätzen sind vom jeweiligen Verursacher selbst und unverzüglich zu beseitigen.

### 6.3 Zusätzliche Annahmebedingungen Deponie

- 6.3.1 Vor der erstmaligen Anlieferung einer Abfallart ist eine grundlegende Charakterisierung des Abfalles gemäß § 8 Deponieverordnung erforderlich. Die hierfür notwendigen Analysen sowie Probenahmeprotokolle und Probenvorbereitungsprotokolle sind der Deponieleitung zur Prüfung vorzulegen. Eine Abfallanlieferung ist erst nach Zustimmung der Deponieleitung möglich.
- 6.3.2 Beim Abladen werden die Abfälle vom Betriebspersonal auf ihre Zulässigkeit zur Deponierung bzw. Verwertung kontrolliert. Die Mitarbeiter Deponiebetrieb sind befugt, abgeladene Abfälle bei Verdacht auf falsche Deklaration sicher zu stellen, zu untersuchen bzw. eine Rückstellprobe zu nehmen. Anfallende Kosten (Personal- und Geräteeinsatz, Labor- und Lagerkosten, etc.) sind vom Anlieferer zu erstatten.

### 6.4 Zusätzliche Annahmebedingungen Umladestation

#### 6.4.1 Zugelassene Abfälle:

- gemischte Siedlungsabfälle,
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
- Altholz,
- Sperrmüll,
- Leichtverpackungen,
- Kunststoffe,
- Sieb- und Rechenrückstände,
- Mineralwolle,
- asbesthaltige Abfälle,
- Elektroaltgeräte,
- Sandfangrückstände,
- und weitere Abfallarten gemäß der gültigen Anlagengenehmigung.

#### 6.4.2 Abfertungsverfahren:

Alle Anlieferer, Besucher und Kunden müssen sich beim Anlagenpersonal melden. Das Personal ist berechtigt, alle Anlieferungen zu kontrollieren. Hierfür hat der Benutzer Behälter, Container, Auflieger und Verpackungen zu öffnen. Wartezeiten werden nicht vergütet. Nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Weitere Auflagen (z.B. Mengengrenzung, Vorzerkleinerung, getrennte Anlieferung, etc.) können erteilt werden, sofern der ordnungsgemäße Betrieb und die weiteren Entsorgungs- und Verwertungswege es erfordern.

#### 6.4.3 Abladeverfahren:

Die zugelassenen Abfälle sind unverzüglich zu den ausgewiesenen Entladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart des Anlagenpersonals zu entladen. Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an der Entladestelle nur zum Abladen der Abfälle verlassen, wobei Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind.

Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den angezeigten bzw. zulässigen überein, können die Mitarbeiter Maßnahmen zur Sicherstellung und Untersuchung der Abfälle ergreifen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Anlieferer.

Kosten für das Wiederaufladen nicht zugelassener Abfälle werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Für weitere Kosten, die durch die Wartezeit oder durch zusätzliche Transporte dem Benutzer entstehen, haftet der Anlagenbetreiber nicht.

#### 6.4.4 Verladen der Abfälle:

Alle Abholer haben sich beim Anlagenpersonal zu melden.

Das Verladen der Abfälle hat nur in den ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Das Wechseln von Container hat in Bereichen außerhalb der Halle zu erfolgen.

Die Fahrer dürfen ihre Fahrzeuge an den Ladestellen nur während des Aufladens zum Zwecke der Ladungssicherung verlassen. wobei die gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen bzgl. der Arbeitssicherheit zu beachten sind.

Fahrzeuge, die das zulässige Gesamtgewicht überschreiten, verlassen nicht das Gelände des Entsorgungszentrums Kirschenplantage.

### 6.5 Zusätzliche Annahmebedingungen Biokompostierungsanlage

#### 6.5.1 Zugelassene Abfälle:

Nur biologisch abbaubare Abfälle aus Haushalten und Gärten, die über ein Sammelsystem (Biotonne) erfasst oder auf dem Weg der Selbstanlieferung angedient werden.

Nur biologisch abbaubare Abfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasen, etc.) von städtischen und kommunalen Flächen sowie aus dem Gewerbe (Gärtnereien, Garten- und Landschaftsbau, u.ä.).

#### 6.5.2 Annahmebedingungen:

Die organischen Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass sie dem Kompostierungsprozess problemlos zugeführt werden können und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist.

Das Anlagenpersonal ist verpflichtet und berechtigt, die angelieferten organischen Abfälle zu kontrollieren, zu untersuchen und ggf. zurückzuweisen.

Baum- und Strauchschnitt darf einen Durchmesser von 30 cm und eine Länge von 200 cm nicht überschreiten.

Rasenschnitt darf nicht länger als 20 cm sein.

Beinhalten die angelieferten organischen Abfälle einen Störstoffanteil (Kunststoff, Metall, u.ä.) von mehr als 3 Gew.%, ist die Anlieferung nach optischer Kontrolle zurückzuweisen. Zusätzlich entstehende Kosten (z.B. Wiederaufladen, andere Entsorgungsentgelte) übernimmt der Anlieferer.

Nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen.

Weitere Auflagen können erteilt werden, soweit es der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb erfordert. Zusätzliche Auflagen und Bedingungen können z.B. sein: Mengenbe-

grenzung, getrennte Anlieferungen verschiedener Grünabfallfraktionen (Laub, Rasen, Wurzeln, etc.), Vorzerkleinerung oder sonstige physikalische Behandlung.

#### 6.5.3 Abfertigungsverfahren:

Das Anlagenpersonal ist verpflichtet und berechtigt, alle Anlieferungen zu kontrollieren. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter, Container und Verpackungen zu öffnen. Dadurch entstehende Wartezeiten werden vom Anlagenbetreiber nicht vergütet. Abfallsammelfahrzeuge kommunaler und gewerblicher Herkunft müssen den betreffenden Lieferschein dem Personal aushändigen.

#### 6.5.4 Abladeverfahren:

Nach der Abfertigung im Eingangsbereich des EZK und der Anmeldung beim Personal der Biokompostierungsanlage sind die kompostierbaren Abfälle unverzüglich zur ausgewiesenen Entladestelle innerhalb der Rottehalle zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Anlagenpersonals zu entladen.

Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den angezeigten und zulässigen überein, können die Mitarbeiter der Anlage Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung und Untersuchung der Abfälle ergreifen, bis über weitere Schritte entschieden ist. Die im Rahmen der Sicherstellung anfallenden Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt, sofern die Abfälle gemäß Pkt. 6.5.2 für den Kompostierungsprozess ungeeignet sind. Kosten für das Wiederaufladen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Für weitere Kosten, die in diesem Zusammenhang durch Wartezeiten oder durch zusätzliche Transporte dem Benutzer entstehen, haftet der Anlagenbetreiber nicht.

Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an den Entladestellen nur zum Abladen der Abfälle verlassen.

#### 6.5.5 Abgabe von Kompost und anderer Produkte:

Die Abgabe des Fertigkompostes, des Rindenmulchs und anderer Produkte in loser Form hat gemäß den gültigen Preislisten durch Barzahlung zu erfolgen. Hierbei entfällt eine Wiegung des Fahrzeuges.

Kompostgutscheine können erworben und bei Bedarf volumenbezogen wieder eingelöst werden.

Bei der Abgabe des Fertigkompostes, des Rindenmulchs und anderer Produkte in loser Form nach Gewicht sind die Fahrzeuge auf der Deponiewaage zu wiegen, auf der Anlage kostenfrei mit dem gewünschten Material zu beladen und abschließend vollbeladen wieder zu wiegen.

Bis zur endgültigen Bezahlung bleibt das abgegebene Material Eigentum des Anlagenbetreibers.

Die Abholer von verschiedenen Produkten der Biokompostierungsanlage dürfen ihre Fahrzeuge an den Ladestellen nur zum Aufladen verlassen.

Das Beladen der Fahrzeuge und Anhänger mit Fertigkompost, Rindenmulch oder anderer Materialien hat unter Berücksichtigung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.



Im Rahmen von gesonderten Verkaufsaktionen können temporär andere Zahlungs- und Abgabebedingungen eingeführt werden.

6.5.6 Verladen des Bioabfalls, des Siebüberlaufs und des Grünguts:

Die für die Abholung des Bioabfalls, des Siebüberlaufs und des Grünguts bestimmten Fahrzeuge müssen gewichtsmäßig über die Waage im Eingangsbereich erfasst werden. Für die Erstellung der erforderlichen Begleitpapiere sind hier alle notwendigen Angaben (u.a. Name, Kennzeichen) zu machen.

Das Verladen der genannten Abfallarten hat in den ausgewiesenen Flächen der Rottehalle und auf der Grüngutanlieferungsfläche zu erfolgen.

Die Fahrer dürfen ihre Fahrzeuge an den Ladestellen nur zum Aufladen und zwecks Ladungssicherung verlassen.

Das Beladen der Fahrzeuge, Anhänger und Sattelaufleger hat unter Berücksichtigung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

Nach dem Verlassen des Geländes der Biokompostierungsanlage sind die Fahrzeuge erneut zu wiegen und mit den entsprechenden Papieren und Formulare auszustatten

## 7 Entgelte

7.1 Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu den entgeltpflichtigen Benutzern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Betriebs- und Benutzerordnung.

7.2 Die Entgelte für die Annahme von Abfällen, die Abgabe der Kompostprodukte sowie sonstiger Dienstleistungen des Eigenbetriebes im Zusammenhang mit der Abfallannahme richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltliste, die Bestandteil dieser Betriebs- und Benutzerordnung ist. Dies gilt nicht, soweit nach der Abfall- und Gebührensatzung eine Gebühr zu erheben ist oder soweit ein individuelles Entgelt vereinbart wurde.

7.3 Die Entgelte für angenommene Abfälle oder zu verkaufende Produkte werden nach Art und Menge berechnet. Die Mengeneinheit für sonstige Dienstleistungen, für die ein Entgelt nach der Entgeltliste erhoben wird, ist der Entgeltliste zu entnehmen.

7.4 Für Leistungen, die nicht in Gebührensätzen oder Entgeltsätzen abgebildet werden, kann der Eigenbetrieb ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt fakturieren.

7.5 Für Leistungen, die in Entgeltsätzen abgebildet werden, die aber aufgrund ihres Umfangs (z.B. Großmengen), ihrer Art oder ihrer Bedeutung für die sonstige Leistungserbringung durch den Eigenbetrieb einen abweichenden Charakter hinsichtlich der für die Bemessung der Entgeltsätze der Entgeltliste maßgeblichen Grundlagen aufweisen, kann der Eigenbetrieb im Rahmen einer Preisvereinbarung bzw. vertraglichen Regelung ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt, das von den Entgeltsätzen der Entgeltliste abweicht, fakturieren.

## **8 Zahlungsbedingungen, gesamtschuldnerische Haftung**

- 8.1 Gebühren und Entgelte sind grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen. Barzahler erhalten über den gezahlten Betrag eine Quittung.
- 8.2 Abweichend von Nr. 8.1 können aus betrieblichen Gründen Gebühren und Entgelte auch durch Rechnung angefordert werden. Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Umsatzsteuer sind sofort nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer ohne Abzug zu zahlen. Für den Rechnungsbetrag haften die Benutzer der Entsorgungseinrichtungen bzw. der Aussteller einer Kostenübernahmeerklärung gesamtschuldnerisch.
- 8.3 Mehrere Gebühren- und Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **9 Verkehr**

- 9.1 Das Entsorgungszentrum Kirschenplantage stellt ein abgeschlossenes Betriebsgelände dar. Grundsätzlich gilt die StVO. Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang.
- 9.2 Das Verlassen der ausgewiesenen Verkehrswege ist verboten.
- 9.3 Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- 9.4 Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden.
- 9.5 Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Maschinen ist nicht gestattet.
- 9.6 Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- 9.7 Kinder dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

## **10 Brandschutz**

- 10.1 Mit Ausnahme der dafür zugelassenen Bereiche des Betriebsgeländes, sind Rauchen, offenes Feuer / Licht grundsätzlich verboten.
- 10.2 Feuergefährliche Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenbildung dürfen nur von dafür berechtigten Personen ausgeführt werden. Fremdfirmen benötigen eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten). Verantwortlich für die Erteilung der Genehmigung sowie für die Einweisung ist der jeweilige Auftraggeber bzw. der zuständige Bereichs- oder Abteilungsleiter.

## **11 Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- 11.1 Den Hinweisen der auf dem Betriebsgelände aufgestellten Warn- und Sicherheits-schilder sowie den ausgehängten Betriebsanweisungen ist Folge zu leisten.

- 11.2 Mitarbeiter von Firmen, die ständig oder zeitweise auf dem Gelände tätig sind, sind verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn mit der Betriebsordnung, den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Richtlinien und den Sicherheitsregeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkasse Hessen, insbesondere mit der DGUV Regel 100-001 (Grundsätze der Prävention) und der DGUV Regel 114-005 (Deponien) vertraut zu machen.
- 11.3 Betriebsfremde Benutzer und Besucher werden aus Sicherheitsgründen aufgefordert, installierte Anlagen weder zu betreten noch zu berühren.
- 11.4 Beim Einstieg in Schächte und enge Räume müssen mindestens immer 2 Personen (eine begehende und eine sichernde Person) anwesend sein. Die Begehung von Schachtbauwerken und engen Räumen bedarf einer schriftlichen Genehmigung („Schachtbefahrungserlaubnis“). Verantwortlich für die Erteilung der Genehmigung sowie für die Einweisung ist der jeweilige Auftraggeber bzw. der Bereichs- oder Abteilungsleiter (aufsichtsführende Person).
- 11.5 Die Verwendung von Gefahrstoffen ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß Gefahrstoffverordnung zu treffen sowie die jeweiligen firmeninternen und externen Regelungen (Betriebsanweisungen, Gefahrstoffkataster etc.) zu beachten.
- 11.6 Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

## 12 Hinweis auf Gefährdungen

- 12.1 Potenzielle Explosions- und Vergiftungsgefahr besteht insbesondere
- im Bereich der Gasbrunnen/Gasdrainage durch austretendes Deponiegas,
  - in Schächten, Mulden oder Gräben, die mit müllführenden Schichten in Verbindung stehen,
  - in der Nähe des Flüssiggasbehälters (Werkstattgebäude) durch eventuell austretendes Propangas,
  - in der Umweltfabrik im Bereich der Mikrogasturbine,
  - in der Umweltfabrik im Bereich der Säuren- und Laugenlager.
- 12.2 Die im Explosionsschutzdokument für die Deponie Kirschenplantage und Umweltfabrik festgelegten explosionsgefährdeten Bereiche sowie die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Das Dokument kann im Waagegebäude (Eingangsbereich EZK) und auf der Umweltfabrik eingesehen werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind einzuhalten.
- 12.3 Für den Umgang mit bestimmten Stoffen (z.B. Deponiegas, Sickerwasser, Asbest, künstliche Mineralfasern) bestehen Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung. Diese sind im Betriebshandbuch abgeheftet. Die Betriebsanweisungen sind zu beachten.

### **13 Verhalten im Gefahrenfall**

- 13.1 Im Gefahrenfall (Brand, Unfall mit Personenschäden etc.) ist den in allen Gebäuden angebrachten Verhaltenshinweisen nachzukommen.
- 13.2 Die Alarmierung erfolgt entsprechend dem betrieblichen Alarmplan. Grundsätzlich ist während der allgemeinen Öffnungszeiten die Eingangswaage (05671/9937-70) zu informieren.
- 13.3 Bei einem Arbeitsunfall sind die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

### **14 Umweltschutz**

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel besitzt ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EMAS III. Dies bedeutet für alle Fremdfirmen und Kooperationspartner der Abfallentsorgung Kreis Kassel, die sich auf dem Gelände des Entsorgungszentrum Kirschenplantage und der Umweltfabrik aufhalten, dass sie insbesondere

- die Umweltpolitik und -leitlinien der Abfallentsorgung Kreis Kassel anerkennen und die für die beauftragte Tätigkeit geltenden internen und externen Vorgaben einhalten,
- sich zur Einhaltung aller relevanten umweltrechtlichen Vorschriften verpflichten,
- bei der Ausführung von Tätigkeiten dafür Sorge tragen, dass keine vermeidbaren Umweltbelastungen entstehen, insbesondere keine vermeidbaren Emissionen oder Abfälle.

Darüber hinaus sind die Anforderungen zu beachten, die sich aus der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) ergeben.

### **15 Schlussbestimmungen**


Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Benutzung des Entsorgungszentrums Kirschenplantage ist Kassel.

### **16 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Betriebsordnung ist gültig ab dem 7. November 2016.

Abfallentsorgung Kreis Kassel



.....  
Uwe Pietsch  
Betriebsleiter